

## Bisheriges Statut.

**§ 9. Ausschließungsverfahren.**

Kommen Thatsachen, deren Erweis die Ausschließung eines Mitgliedes begründen würde, zur Kenntnis des Vorstandes, so hat derselbe ungesäumt die erforderlichen näheren Ermittlungen anzustellen, und zwar, falls der Beschuldigte einem Kreisverein angehört, durch letzteren, sodann die Resultate zu prüfen, den Beschuldigten zur Verteidigung zu veranlassen und endlich der Hauptversammlung gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

Dem Beschuldigten ist acht Wochen vor der Hauptversammlung Nachricht zu geben, daß seine Ausschließung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt wird.

**§ 10. Gründe der Ausschließung.**

Die Ausschließung muß erfolgen:

1. wenn ein Mitglied des Börsenvereins sich eines betrügerischen Bankerotts oder eines nach Ansicht der Hauptversammlung entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hat.

Die Ausschließung kann erfolgen:

2. wegen fortdauernder Nichtbeachtung der § 2 ad 5 übernommenen Verpflichtung;
3. wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;
4. wegen wissentlichen Nachdrucks oder Nachdruckvertriebes;
5. wegen Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge;
6. wegen wissentlich falscher, zum Zwecke der Aufnahme gemachter Angaben über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen (§ 2).

**§ 11. Bekanntmachung der Ausschließung und Wiederaufnahme.**

Die erfolgte Ausschließung wird durch das Börsenblatt bekannt gemacht. Ein Ausgeschlossener kann nur durch einen mit absoluter Mehrheit von zwei Dritteln zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung als Mitglied des Börsenvereins wieder aufgenommen werden.

Wer wegen Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge (§ 10 ad 5) ausgeschlossen worden ist, kann bei Wiederaufnahme von nochmaliger Erlegung des Eintrittsgeldes durch den Vorstand dispensiert werden.

**§ 12. Haftpflicht des Ausscheidenden.**

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Börsenvereins, doch bleibt das ausgeschiedene Mitglied für die zur Zeit seines Ausscheidens vorhandenen Schulden dem Börsenverein gegenüber zu gleichem Anteil wie jedes andere Mitglied für die Dauer eines Jahres haftbar.

**Zweiter Abschnitt.****Von der Verwaltung des Vereins.****§ 13. Verwaltungsorgane.**

Die Angelegenheiten des Börsenvereins werden:

- a) von der Hauptversammlung,
  - b) von dem Vorstande, und
  - c) von den Ausschüssen
- den Bestimmungen dieses Statuts gemäß verwaltet.

## Neue Satzungen.

2. wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;
3. wegen wissentlichen unerlaubten Nachdrucks oder Nachdruckvertriebes;
4. wegen wissentlich falscher zum Zweck der Aufnahme gemachten Angaben über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen.

**§ 9. Ausschließungsverfahren.**

Kommen Thatsachen, deren Erweis die Ausschließung eines Mitgliedes durch die Hauptversammlung begründen würden, zur Kenntnis des Vorstandes, so ist gegen den Beschuldigten das Ausschließungsverfahren einzuleiten. Das Ausschließungsverfahren besteht, abgesehen von dem Falle des § 8. Absatz 1 aus:

1. Voruntersuchung durch den Vorstand unter eventueller Mitwirkung des betreffenden Orts- oder Kreisvereins;
2. Übergabe des Materials an den Vereinsausschuß und auf Beschluß des Vereinsausschusses Beantragung der Ausschließung bei der Hauptversammlung durch den Vorstand.

Dem Beschuldigten ist vier Wochen vor der Hauptversammlung Nachricht zu geben, daß seine Ausschließung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt wird.

**§ 10. Bekanntmachung der Ausschließung.**

Die erfolgte Ausschließung wird von dem Vorstande durch das Börsenblatt bekannt gemacht.

**§ 11. Wiederaufnahme ausgeschlossener und freiwillig ausgetretener Mitglieder.**

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch einen mit absoluter Mehrheit von zwei Dritteln zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung als Mitglied des Börsenvereins wieder aufgenommen werden.

Ein nach § 7 Ziffer 2 und 3 ausgetretenes Mitglied kann durch den Vorstand gegen nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes und Nachzahlung der etwa rückständigen Beiträge wieder aufgenommen werden. Der Vorstand ist befugt, dem Wiederaufnahmehuchenden die nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes zu erlassen.

**§ 12. Haftpflicht des Ausscheidenden.**

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Börsenvereins, doch bleibt das ausgeschiedene Mitglied für die zur Zeit seines Ausscheidens vorhandenen Schulden dem Börsenverein gegenüber zu gleichem Anteil wie jedes andere Mitglied für die Dauer eines Jahres vom Tage seines Austritts an haftbar.

**Zweiter Abschnitt.****Von der Verwaltung des Vereins.****§ 13. Organe des Vereins.**

Als Organe des Vereins fungieren:

- 1) die Hauptversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Ausschüsse,
- 4) die Orts- und Kreisvereine, Verlegervereine und der